

## Ortsrecht 06-03-1

Aufgrund des § 7 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. I Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV NRW S 458/SGV NRW 215) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 08.12.2009 (GV.NRW S. 750, 793), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgendes beschlossen:

### **Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick - rückwirkend ab 01.01.2010**

#### **1. Rettungsdienst:**

1.1	Grundgebühr für den Transport einer Person	341,30 €
1.2	Transport mehrerer Personen - zuzügl. zu Ziff. 1.1 je Person -	entfällt
1.3	Hin- und Rücktransport ohne Unterbrechung 1,5-fache Gebühr nach 1.1	

#### **2. Krankentransportdienst:**

a)	Transporte in der Zeit von Montag, 07.30 Uhr bis Freitag, 18.00 Uhr	
2.1	Grundgebühr für den Transport einer Person	86,16 €
2.2	Transport mehrerer Personen - zuzügl. zu Ziff. 2.1	18,00 €
2.3	Hin- u. Rücktransport ohne Unterbrechung 1,5-fache Gebühr nach 2.1 oder 2.2	
b)	Transporte außerhalb der in Buchst. a) genannten Zeiten, sowie Transporte an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr	
	Es wird die Gebühr für einen Rettungstransport nach Ziff. 1.1 und 1.3 berechnet. Die Ziffern 3 bis 6 bleiben unberührt.	

#### **3. Kilometerpauschale**

3.1	bei einer Person bis 20 Km (Nahbereich)	30,00 € pauschal
3.2	bei einer Person bis 40 Km (Regionalbereich)	40,00 € pauschal
3.3	bei einer Person über 40 Km je Mehrkilometer	0,50 €

#### Ortsrecht 06-03-1

3.4	bei mehreren Personen bis 20 Km	10,00 € je Person
3.5	bei mehreren Personen bis 40 km	15,00 € je Person
3.6	bei mehreren Personen über 40 Km je Person je Mehrkilometer	0,25 € je Person

#### 4. Wartezeiten:

Wartezeiten von mehr als 30 Minuten, für jede angefangene halbe Stunde

25,00 €

#### 5. Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial

5.1	Grundgebühr	40,00 €
5.2	je angefangener Fahrkilometer innerhalb des Stadtgebietes zu Krankenhäusern in der unmittelbaren Nachbarschaft ab Standort des Transportfahrzeuges	2,00 €
5.3	über größere Entfernungen als Ziff. 5.2 je angefangener Fahrkilometer ab Standort des Transportfahrzeuges	1,00 €
	Mindestgebühr	38,00 €

#### 6. Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen

6.1	Innenreinigung bei besonderer Verschmutzung	20,00 €
6.2	Desinfektion	30,00 €

#### Inkrafttreten

Dieser Tarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 01.01.2008 außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif zur Gebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

### **Ortsrecht 06-03-1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 30.03.2010

Menge  
Bürgermeister